

**Geschäftsordnung für den Ausschuss für
Chancengerechtigkeit und Integration
der Kreisstadt Siegburg
vom 9.2.2026**

§ 1

Zusammentreten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hält seine Sitzung nach Bedarf ab.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes dies verlangt.

§ 2

Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist durch den Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bereitstellung einer Einladung im Ratsportal für alle Ausschussmitglieder und Information per E-Mail in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Fällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat daher alle Vorschläge aufzunehmen, die spätestens am 16. Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der Einstellung der Einladung im Ratsportal und der Information der Ausschussmitglieder per E-Mail hierüber. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Absatz 3 gilt sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung der Einladung.
- (5) Nachtragsvorlagen sollen spätestens 6 Tage vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 3
Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt der aus der Mitte des Ausschusses gewählte Vorsitzende. Ist er verhindert, so übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er stellt die Ordnung in der Sitzung sicher und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen, Schweigepflicht

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes zur Wahrung schutzwürdiger Interessen geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.
- (3) An den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können neben den gewählten Mitgliedern des Ausschusses alle Ratsmitglieder sowie alle Ausschussmitglieder als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration richtet sich nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 30 GO. Als Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.
- (5) Die Beratungsunterlagen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Soweit sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zur Vernichtung an die Verwaltung zurückzugeben.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben sich für jede Sitzung in die Anwesenheitsliste persönlich einzutragen.
- (2) Wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat dies rechtzeitig dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mitzuteilen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration fest.
- (2) Die zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Angelegenheiten sind nach Reihenfolge der Tagesordnung zu erledigen, soweit der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration keine Abweichung beschließt.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht ein Ausschussmitglied anzweifelt und der Vorsitzende daraufhin die Beschlussunfähigkeit feststellt. Ist die Beschlussunfähigkeit für den Vorsitzenden offensichtlich, so hat er sie auch ohne Antrag festzustellen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist alsbald zu einer neuen Sitzung einzuberufen.

- (3) Wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Beratung

- (1) Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern in der Sitzung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Ergreift der Vorsitzende zur Sache das Wort, so hat er den Vorsitz abzugeben.
- (3) Der Vorsitzende kann der Verwaltung auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration begrenzt werden.
- (5) Keine Rednerin/Kein Redner soll zu demselben Punkt der Tagesordnung mehr als dreimal das Wort zur Sache erhalten.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Schlusswort.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen: Anträge
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - d) Änderung der Tagesordnung
 - e) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - g) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - h) auf namentliche oder geheime Abstimmung.Einen Antrag nach Abs. 2 S. 2 Buchstabe a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, nicht jedoch auf die Sache beziehen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Bei mehreren Anträgen zur selben Geschäftsordnungsfrage oder zur Sache ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor. Im Übrigen trifft der Vorsitzende die Entscheidung, welcher Antrag weitergehend ist.
- (2) Bei Beschlüssen sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.

- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Mitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Auf Antrag von einem Fünftel der Ausschussmitglieder ist geheim abzustimmen. Das gleiche gilt auch für einen Antrag auf namentliche Abstimmung. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ausschussmitglieder namentlich aufgerufen; sie haben mit „ja“ oder „nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Ausschussmitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Die Stimmenzählung erfolgt durch die Verwaltungsmitarbeiter/innen.
- (7) Entscheidungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration über Personen, die keine Wahlen sind, müssen geheim erfolgen, wenn es ein Ausschussmitglied verlangt.

§ 11 Fragerecht der Ausschussmitglieder

- (1) Anfragen von Ausschussmitgliedern an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in bevorstehenden Sitzungen des Ausschusses beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktagen vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Diese erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die/der vorgeschlagene Bewerber/in, für die/den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erhält bei mehr als zwei Bewerberinnen/zwei Bewerbern niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr als zwei

Bewerberinnen/Bewerber die meisten Stimmen, findet ein neuer Wahlgang unter diesen Bewerberinnen/Bewerber statt; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.

- (4) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration handelt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus (analog § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ausschussmitglied die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ausschussmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ausschussmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Gremiums unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten die Schriftführerin/den Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu erstellen. Sie enthält im Regelfall folgende Angaben:
 1. Tag und Ort der Sitzung des Rates,
 2. Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit,
 3. die Namen aller Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer, geordnet nach Integrationsratsmitgliedern, sonstigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Angehörigen der Verwaltung, unter Angabe der Veränderungen, die sich während der Sitzung ergeben und unter Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers sowie die Namen der fehlenden Ausschussmitglieder,
 4. die Kennzeichnung der in öffentlicher und der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte,

5. die gefassten Beschlüsse und Anregungen mit Abstimmungsergebnissen, wobei erkennbar sein muss, inwieweit und weshalb die gefassten Beschlüsse oder Anregungen von den Anträgen oder Vorlagen abweichen,
 6. die von den Ausschussmitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (4) Allen Ausschussmitgliedern ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zuzuleiten, in der die Niederschrift zu genehmigen ist. Die Zuleitung erfolgt in dem Wege, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 16 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

In auftretenden Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Siegburg Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg außer Kraft.